

Bildungskarenz plus

Eine attraktive Alternative zur Freisetzung bewährten Personals

Wer?

Die Bildungskarenz kann zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von insgesamt vier Jahren im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden. Dabei besteht die Möglichkeit, ein Jahr Bildungskarenz durchgehend in Anspruch zu nehmen – was dazu führt, dass in den darauf folgenden drei Jahren keine weitere Bildungskarenz konsumiert werden kann – oder die 12monatige Gesamtbezugsdauer innerhalb des Vierjahreszeitraumes in Teilen zu verbrauchen. Bei letzter Variante ist zu beachten, dass jeder einzelne Teil zumindest 3 Monate andauern muss.

Während dieser Zeit erhält die karenzierte Person vom Arbeitsmarktservice Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes; mindestens jedoch € 14,53 täglich.

Die Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

Wofür?

Höherqualifizierung des Personals und Reduktion der Lohnkosten.

Wie?

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr ununterbrochener Dauer (für Saisonbetriebe gelten Sonderregelungen).
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden. Bei Betreuungspflichten für ein Kind, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss die besuchte Bildungsmaßnahme durchschnittlich mindestens 16 Wochenstunden in Anspruch nehmen, wenn keine längere Betreuungsmöglichkeit für das Kind vorhanden ist.

- Vereinbarung im Sinne des AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) oder landes- bzw. bundesgesetzlicher Regelungen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn.

Wichtig!

Während des Bezugs von Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz besteht Kranken- und Unfallversicherungsschutz und diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

Finanzierung

- Der Dienstgeber finanziert die Bildungsmaßnahme(n) vor.
- Das Land Salzburg refundiert dem Unternehmen 50% der Ausbildungskosten bis zu einer Höhe von € 3.000,- pro Person.
- Die Zahl der förderbaren TeilnehmerInnen ist pro Unternehmen auf die Hälfte der Belegschaft bzw. max. 30 Personen begrenzt.
- Für die Förderung müssen sich der Wohnsitz der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers und der Firmenstandort im Bundesland Salzburg befinden.

Antragstellung

- Den Antrag auf Weiterbildungsgeld bringt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS ein.
- Den 50% Zuschuss zu den Weiterbildungskosten beantragt das Unternehmen unter Vorlage der Rechnung beim Sozialressort des Landes Salzburg. Die Antragsstellung ist bis 31.5.2009 befristet.

Auskünfte zum Unternehmenszuschuss:

Alexander Reiff, Amt der Salzburger Landesregierung, Sozialabteilung.
Tel: 0662/8042-3592, Fax: 0662/8042-3883
alexander.reiff@salzburg.gv.at

